

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 1 vom 3. Januar 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

5. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelthenn-Süd“ für das Grundstück

Fl. Nr. 104/12 Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall im beschleunigten Verfahren

Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB 1

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des

Hotels Axelmannstein, Fl. Nr. 771, 771/1, 771/2, 772,

772/2, 772/3, 772/4, 772/5, 772/6, 773, 776, 776/1,

780, 780/2, 780/4 jeweils Gemarkung Bad Reichenhall

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2

Markt Berchtesgaden

Grundsteuer für 2012 3

Gemeinde Bischofwiesen

Vollzug der Wassergesetze;

Umbau/Teilneubau einer Wasserkraftanlage am Weißbach in Bischofwiesen 4

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerkes am Schwarzeckbach 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Grundsteuer 2012 6

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**5. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelthenn-Süd“ für das Grundstück
Fl. Nr. 104/12 Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall im beschleunigten Verfahren
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.5.2009 beschlossen, den Bebauungsplan „Vogelthenn-Süd“ im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 104/12 Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhaus mit Tiefgarage. Die bisherige Baugebietsart „Allgemeines Wohngebiet“ bleibt bestehen.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind: Verdichtung der Bebauungsstruktur entlang der Vogelthennstraße durch Fortsetzung der linearen mehrgeschossigen Bebauung auf Fl. Nr. 104/12 Gemarkung St. Zeno; qualifiziertes Grünflächenkonzept.

Der Änderungs-Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtbauamt im Neuen Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) vom

4. Januar 2012 bis 3. Februar 2012

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern.

Bad Reichenhall, den 22. Dezember 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Hotels Axelmannstein, Fl. Nr. 771, 771/1, 771/2, 772, 772/2, 772/3, 772/4, 772/5, 772/6, 773, 776, 776/1, 780, 780/2, 780/4 jeweils Gemarkung Bad Reichenhall Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 771, 771/1, 771/2, 772, 772/2, 772/3, 772/4, 772/5, 772/6, 773, 776, 776/1, 780, 780/2, 780/4 jeweils Gemarkung Bad Reichenhall einen nicht qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Reichenhall sieht als Art der baulichen Nutzung für das Gebiet zum Teil ein Sondergebiet Kurgebiet vor, für die Parkfläche eine allgemeine Grünfläche. Der geplante Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Reichenhall zu entwickeln.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das vorliegende Gebiet mit Fremdenverkehrsfunktion zu sichern. Zu diesem Zweck wird angestrebt, im Bebauungsplan nur die zulässigen Nutzungsarten und Nutzungsausschlüsse festzusetzen.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Stadtbauamt Bad Reichenhall befasst. Sobald der Entwurf des Bebauungsplanes vorliegt, wird die Stadt Bad Reichenhall die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Bad Reichenhall, den 22. Dezember 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

Grundsteuer für 2012

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2012 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2012 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2011 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2012 erhalten, im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2012 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2012 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2012 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2012 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- nur an einen Adressaten richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- an mehrere Adressaten richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde (Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden). Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch e-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Berchtesgaden, den 28. Dezember 2011
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze; Umbau/Teilneubau einer Wasserkraftanlage am Weißbach in Bischofswiesen

Herr **XXX***, **XXX*** in **XXX*** hat mit Bescheid vom 22.12.2011 durch das Landratsamt Berchtesgadener Land die Genehmigung zum Umbau/Teilneubau einer Wasserkraftanlage am Weißbach in Bischofswiesen erhalten.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom

3. Januar 2012 bis 20. Januar 2012

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 1-3 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Bischofswiesen, den 27. Dezember 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerkes am Schwarzeckbach

Herr **XXX***, **XXX*** in **XXX*** hat mit Bescheid vom 20.12.2011 durch das Landratsamt Berchtesgadener Land die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerkes am Schwarzeckbach erhalten.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom

3. Januar 2012 bis 20. Januar 2012

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 1-3 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Bischofswiesen, den 27. Dezember 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Grundsteuer 2012

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das 2012 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2012 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2011 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2012 erhalten, im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2012 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2012 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2012 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2012 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayernstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch e-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Schönau a. Königssee, den 19. Dezember 2011
Gemeinde Schönau a. Königssee

St. Kurz, Erster Bürgermeister
